

Postweg 4a
83209 Prien am Chiemsee
Tel 0 80 51 9 65 56-0
www.vlp-steuerberatung.de

Nachträgliche Beantragung von Kindergeld

[Aktueller Fall]

20.05.2014

Grundproblem

In Kindergeldangelegenheiten greifen hinsichtlich der Überprüfung von Festsetzungen die Festsetzungsverjährungsvorschriften der AO entsprechend. In der Praxis stellt sich daher vermehrt die Frage, in welchem zeitlichen Rahmen die rückwirkende Beantragung von Kindergeld beantragt werden kann.

Lösung

Das Kindergeld wird gem. § 31 Satz 3 EStG als Steuervergütung gezahlt. Auf Steuervergütungen sind nach § 155 Abs. 4 AO die Vorschriften der §§ 155 bis 177 AO über die Steuerfestsetzung sinngemäß anzuwenden. Dies bedeutet, dass auch die Vorschriften über die Festsetzungsverjährung gem. § 169 bis § 171 AO sinngemäß anzuwenden sind (BFH-Urteil vom 18.05.2006, III R 80/04, BStBl. II 2008, S. 371; BFH-Urteil vom 09.02.2012, III R 45/10, BFH/NV 2012, S. 1048).

Die Festsetzungsfrist für Steuervergütungen (hier: Kindergeld) beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf die Steuervergütung entstanden ist. Das Kindergeld wird auf Antrag (§ 67 S. 1 EStG) vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum

Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen weggefallen sind (§ 66 Abs. 2 EStG). Der Anspruch auf Kindergeld entsteht somit für jeden Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen zu irgendeinem Zeitpunkt vorgelegen haben. Die Festsetzungsfrist für das in den einzelnen Monaten des jeweiligen Kalenderjahres entstandenen Kindergeldes beginnt somit mit Ablauf dieses Kalenderjahres (vgl. Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.06.2009, 2 K 1807/09, DStRE 2009, S. 1437, EFG 2009, S. 1573, rkr.; Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 16.02.2010, 12 K 417/08, rkr., n.v.).

Die Anlaufhemmung des § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO kommt nicht zur Anwendung, wenn die Steuer oder Steuervergütung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen festgesetzt wird. Diese Fälle sind unter die Vorschrift des § 170 Abs. 1 AO zu subsummieren (vgl. auch BFH-Urteil vom 20.06.2012, V R 56/10, BFH/NV 2012, S. 1775).

Aus Sicht des Jahres 2014 kann das Kindergeld somit rückwirkend noch bis einschließlich des Jahres 2010 beantragt werden.